

Koalitionsausschuss beschließt Konjunkturpaket

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 auf Eckpunkte eines Konjunkturpakets geeinigt, das die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen angeht. Es umfasst gezielte Maßnahmen im Volumen von insgesamt rund EUR 130 Milliarden, die der Wirtschaft einen kräftigen Schub geben sollen, sozial gerecht sind und Deutschland ökologisch voranbringen. [Quelle: Bundesministerium der Finanzen]

Diese Beschlüsse **müssen erst noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, bevor Details beantwortet werden können**. Bis dahin sind die im Folgenden getroffenen Aussagen vorläufig. Aber sie machen schon jetzt - insbesondere wegen der Änderungen der Umsatzsteuer - umfangreiche Vorarbeiten und Überlegungen notwendig.

Im Folgenden werden die Highlights genannt und auf die Umsetzung der Reduzierung der Umsatzsteuer als wichtigsten Punkt ausführlich diskutiert.

Die Maßnahmen beinhalten an erster Stelle eine vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristete Senkung der Umsatzsteuer von 19 % und 7 % auf 16 % bzw. 5 %.

Für die Umsetzung der Reduzierung der Sätze sind umfangreiche Vorarbeiten und Maßnahmen notwendig auf die unten eingegangen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend und dürften im Gesetzgebungsverfahren noch genauer ausgeführt werden.

Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden

Familien erhalten einmalig einen Kinderbonus von EUR 300,00 pro Kind und für Alleinerziehende wird der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 auf EUR 4.000,00 mehr als verdoppelt.

Für Besserverdienende ist der Nutzen aber wegen der Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer begrenzt.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats. Dies gibt Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro und ermöglicht den Unternehmen in Deutschland ein „level playing field“ gegenüber vielen unserer europäischen Nachbarn.

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

Steuerlicher Investitionsanreiz

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Körperschaftsteuer - Modernisierung

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Überbrückungshilfen für Corona-bedingten Umsatzausfall

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt.

Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie

Unternehmen im Bereich um Messveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am **31.8.2020** und die Auszahlungsfristen am **30.11.2020**.

Investitionen in Zukunft und in Klimatechnologien

„Damit Deutschland gestärkt aus der aktuellen Krise hervorgeht und auch mittel- und langfristig ein lebenswertes und wirtschaftlich starkes Land bleibt, wird ein Zukunftspaket in Höhe von über 50 Mrd. für die nächsten Jahre aufgelegt.“ Als erste Maßnahmen werden daraus die nachfolgend aufgeführten konkreten Maßnahmen finanziert:

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren. {Finanzbedarf: 1Mrd. Euro}. In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Der Bund unterstützt die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen mit jeweils einem Fonds, aus dem erfolgversprechende Projekte in solchen Fällen eine Ersatzfinanzierung erhalten können, um den Abbruch der Forschungsarbeiten zu verhindern.

Die projektbezogene Forschung (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) wird ausgeweitet. Der Fokus liegt auf den nächsten großen Umbrüchen im Energiesystem: Digitalisierung und Sektorkopplung.

Reduzierung der Umsatzsteuersätze auf 16 % bzw. 5 % für Lieferungen und Leistungen im zweiten Halbjahr und daraus resultierend notwendige organisatorische Maßnahmen – Änderung und organisatorische Umsetzung

Die reduzierten Steuersätze sind für Umsätze wirksam, die im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführt werden.

Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen als maßgebendes Datum zur Bestimmung des Satzes

Lieferungen werden mit der Verschaffung der Verfügungsmacht ausgeführt, sonstige Leistungen im Zeitpunkt ihrer Beendigung und Dauerleistungen,

wenn der Leistungszeitraum endet. Nebenleistungen teilen dabei das Schicksal der Hauptleistung. Dies gilt insbesondere bei der Abrechnung von Nebenkosten bei Vermietungsleistungen, die Umsatzsteuer für die Nebenleistungen entsteht damit nach dem Steuersatz, der bei Ausführung der Hauptleistung (oder der jeweiligen Teilleistung) maßgebend war.

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, wann die zugrundeliegenden Verträge abgeschlossen worden sind, eine Rechnung ausgestellt oder aber die Soll- oder Istversteuerung zur Anwendung kommt. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer und damit für den maßgeblichen Umsatzsteuersatz ohne Bedeutung.

Auch bei Unternehmen, die die Einkünfte aufgrund einer Einnahmen-Überschussrechnung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ist für die Anwendung des verringerten Steuersatzes allein entscheidend, ob die betreffende Leistung nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt worden ist.

Organisatorische Erfordernisse in Buchhaltung, Vertrieb und Verwaltung – im Vorfeld notwendige Maßnahmen

Vertrieb/Verkauf und Verwaltung

Die kurzfristige Senkung des Umsatzsteuersatzes muss rechtzeitig bei allen Kalkulationen, Angeboten und Kaufverträgen berücksichtigt werden. **Ab sofort empfiehlt es sich Nettopreise "zuzüglich der jeweils gültigen/gesetzlichen Mehrwertsteuer" zu vereinbaren.** Dies insbesondere auch deswegen, weil sich der Satz zum 01.01.2021 gleich wieder erhöhen wird. Verträge/Vertragsvordrucke mit dem starren Inhalt "zuzüglich 19 % Umsatzsteuer" sollten daher ab sofort nicht mehr verwendet werden.

Bei Vertragsabschlüssen mit Privatpersonen ist jedoch § 1 Abs. 1 S. 1 Preisangabeverordnung (Pflicht zur Angabe von Endpreisen inkl. USt gegenüber Endverbrauchern) zu beachten. Die Umsatzsteuerklausel "zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer" genügt hier nicht. Der Endpreis muss ggf. in Abhängigkeit des späteren

Leistungszeitpunktes alternativ mit 16 % oder 19 % Umsatzsteuer ermittelt und angegeben werden. Das Erfordernis von Anpassungen ergeben sich im Bereich der Stammdateneingaben und der Datenverarbeitungsprogramme insbesondere im Bereich Angebote – Auftragsbestätigung – Fakturierung sowie bei Steuerschlüsseln und Zusatzauswertungen der Finanzbuchhaltung (insbesondere automatische Umsatzsteuerverprobung). Bestehende Daueraufträge sind zu überprüfen und die Organisation von Lastschriftverfahren angepasst werden.

Organisation in der Finanzbuchhaltung

Soweit nicht die alten 16 %-Konten nebst Steuerschlüssel aus dem Jahre 2006 wieder aktiviert werden können, muss die laufende Finanzbuchhaltung ab dem 1. Juli 2020 eine Erweiterung des bestehenden Kontenrahmens um Erlöskonten, Erlösschmälerungen etc. mit 16 % bzw. ggf. 5 % Umsatzsteuer erfahren. Dabei ist insbesondere an die folgenden Umsatzsteuerkonten zu denken:

- Umsatzsteuer 16%/5 %
- Umsatzsteuer innergemeinschaftlicher Erwerb 16%/5 %
- Vorsteuer innergemeinschaftlicher Erwerb 16%/5 %
- Umsatzsteuer innergem. Dienstleistungen 16%/5 %
- Umsatzsteuer innergem. Dienstleistungen 16%/5 %
- Umsatzsteuer § 13 b UStG 16%/5 %
- Vorsteuer § 13 b UStG 16%/5 %
- Vorsteuerabzug Einfuhrumsatzsteuer 16%/5 %
- ggf. Vorsteuer-Konten mit 16%/5 %

Falls das nicht direkt angepasst werden kann, muss ein Release oder Unterstützung durch den Systempartner rechtzeitig geplant und umgesetzt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen um diese Sachverhalte erweitert abgegeben werden können.

Daneben muss geplant werden, diese Satzreduzierungen zum 01.01.2021 wieder rückgängig zu machen.

Einzelsachverhalte und deren Behandlung

Entnahmen und unentgeltliche Wertabgaben

Bei Gegenständen ist Zeitpunkt der Überführung des Gegenstandes ins Privatvermögen bzw. bei Leistungen die Beendigung der Inanspruchnahme einer Leistungsentnahme maßgebend. Geplante Maßnahmen sollten daher im zweiten Halbjahr 2020 durchgeführt werden.

Leistungen: Maßgebend ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen (z.B. private Kfz-Nutzung). Dies führt dazu, dass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Betriebs- PKWs im 2. Halbjahr 2020 mit 16 % USt über die dem Privatanteil entsprechende AfA nach dem 01.01.2021 mit 19 % besteuert wird. Für vor dem 01.07.2020 mit 19 % Vorsteuerabzug angeschafften Fahrzeuge erfolgt im 2. Halbjahr 2020 dagegen die PKW-Nutzungsbesteuerung lediglich mit 16 %.

Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerb

Für die Anwendung des Steuersatzes bei der Erwerbsteuer ist der Zeitpunkt maßgebend, wann der Liefergegenstand in das Inland gelangt ist. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. den Zeitpunkt der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung der Erwerbsbesteuerung kommt es nicht an.

Forderungsausfälle und Eingänge auf ausgebuchte Forderungen

Werden Forderungen uneinbringlich, dann darf der Unternehmer die Umsatzsteuer korrigieren und vom Finanzamt zurückholen. Ab dem 01.01.2021 muss dann untersucht werden, aus welcher Steuersatz-Ära die Forderung stammt, damit die Umsatzsteuerkorrektur (nach unten) mit dem zutreffenden Steuersatz vorgenommen wird. Gleiches gilt, für die Umsatzsteuerkorrektur (nach oben), wenn für solche Forderungen später dann doch noch (Teil-)Beträge eingehen.

Gastronomie

Die Umsatzsteuer auf Speisen bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 30.06.2021 auf den jeweils gültigen ermäßigten Steuersatz gesenkt. Die Abgabe von Getränken wird zum Regelsteuersatz

besteuert [19 % bzw. 16 %]. Für die Gastronomie gelten demnach folgende Steuersätze □ bis zum 30.06.2020 und ab dem 01.01.2021: 7 % □ vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020: 5 %

Entgeltminderungen und Jahresrückvergütungen

Entgeltminderungen nach § 17 UStG knüpfen stets an den ursprünglichen Umsatz und den ursprünglich berechneten Umsatzsteuersatz an. Hier muss also grundsätzlich die Änderung der Bemessungsgrundlagendem vorangegangenen Umsatz und dem seinerzeit gültigen Steuersatz zugeordnet werden.

Werklieferungen und Werkleistungen

Bei derartigen Leistungen, insbesondere bei Bauprojekten (Gebäude- und Anlagenbau: Neubauprojekte, umfangreiche Reparaturmaßnahmen) treten oft sehr hohe Kosten auf. Änderungen des Umsatzsteuersatzes können bei nicht bzw. nicht voll zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen und Privatleuten, für günstige Gestaltungen genutzt werden. Soweit voll zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger betroffen sind, besteht kein Gestaltungsbedarf.

Wenn die Auftraggeber dagegen Privatleute, Vermietungsunternehmer mit umsatzsteuerfreien Vermietungen (insbesondere von Wohnraum) bzw. andere Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen (z.B. Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen, Immobilienbranche, Ärzte bzw. Gesundheitsfachberufe, etc.) sind, besteht das Interesse, die Senkung der Umsatzsteuer zum 01.07.2020 soweit gestaltbar auszunutzen und die Auswirkung der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2021 auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Steuerliche Vorteile im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhöhung können aber auch Unternehmer treffen, die beabsichtigen, mit dem Objekt steuerpflichtige Umsätze erzielen, dies dem Finanzamt aber entweder nicht ausreichend darlegen oder aber später nicht in die Tat umsetzen können. Deshalb sollte auch in diesen oder vergleichbaren Fällen entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Für den Steuersatz ist maßgebend, wann die Bauleistungen oder aber vertraglich abgegrenzte Teilleistungen (i.d.R. verbunden mit Abnahmen der

Bauten oder Teilabnahmen der Gewerke) abgeschlossen worden sind. Ziel muss also sein, die Beendigung aktuell laufender Bauleistungen ins 2. Halbjahr 2020 zu verlegen bzw. ins 2. Halbjahr 2020 vorzuziehen. Um zeitliche Verzögerungen bei den Bauleistungen nicht komplett ins kommende Jahr hineinverlagert zu bekommen, müsste rechtzeitig die Vereinbarung von Teilleistungen geprüft werden, welche dann realistisch noch bis Ende 2020 abgeschlossen werden können.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 11.08.2006, Tz. 21) werden vor einer Steuersatzerhöhung erbrachte Teilleistungen anerkannt, wenn diverse Voraussetzungen erfüllt sind (wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung, Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 01.01.2021 abgenommen werden; ist er Teil einer Werkleistung, so muss er vor dem 01.01.2021 vollendet oder beendet werden. vor dem 01.01.2021 muss vereinbart werden, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind).

Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, so muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 01.01.2021 entsprechend geändert werden. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden. Es müssen nachprüfbar Unterlagen geschaffen werden. Danach ist es nicht erforderlich, dass auch die Abrechnung des Teilentgelts (und die Zahlung) vor dem 01.01.2021 erfolgen muss. Es kommt demnach entscheidend darauf an, dass bestehende vertragliche Vereinbarungen rechtzeitig vor dem 01.01.2021 angepasst und die Abnahme bzw. Vollendung der wirtschaftlich abgrenzbaren Teilleistungen (noch) im 2. Halbjahr 2020 dokumentiert werden. Die Teilleistung muss durch eine entsprechende Rechnungslegung gesondert abgerechnet werden. Die Abrechnung muss den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen

Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen (z.B. Mietverhältnisse für welche auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wurde) muss daran gedacht werden, dass eventuell Vertragsunterlagen oder „Dauerrechnungen“

bzw. auch eine zu Beginn des Jahres erstellte Vorausrechnung anzupassen ist. Bei falschem Ausweis wird die Steuer vom leistenden Unternehmer geschuldet, der Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug aber nur in der korrekten Höhe geltend machen.

In den Fällen, in denen das Vertragswerk (z.B. Mietvertrag) gleichzeitig noch die Funktion einer Rechnung haben soll, muss neben den anderen Rechnungs-Pflichtangaben eine konkrete zeitliche Abgrenzung mit der jeweils zutreffenden Umsatzsteuer-Angabe für die verschiedenen Zeiträume in den Vertrag aufgenommen werden. Zum Beispiel: "Für die Mieten bis einschließlich Juni 2020 und ab Januar 2021 wird der monatliche Mietzins wie folgt vereinbart: Miete EUR 100,00 zuzüglich 19 % USt = EUR 119,00; damit monatlich zu entrichten: EUR 119,00. Für die Mieten ab Juli 2020 bis einschließlich Dezember 2020 wird der monatliche Mietzins wie folgt vereinbart: Miete EUR 100,00 zzgl. 16 % USt = EUR 116,00."

Verträge mit Rechnungsfunktion

Langfristige Verträge (z.B. Mietverträge) sind regelmäßig so ausgestaltet, dass der Vertrag dauerhaft nicht zu ändern ist. Sie kombinieren, die Rahmenbedingungen mit „flexiblen“ zukunftsorientierte Klauseln (...zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).

Ein Vertrag (z.B. Mietvertrag) kann die Funktion einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung durch Aufnahme sämtlicher Pflichtangaben des § 14 UstG erhalten. Alternativ kann auch eine sog. „Dauerrechnung“ mit dem Ziel einer auf unbestimmte Zeit geltenden Wirkung gestellt werden. Verträge mit einer solche Klausel oder Dauerrechnungen müssen aber jeweils bei Änderungen der Gegebenheiten angepasst werden.

Einfacher ist es deswegen, in den langfristigen Verträgen mit zu vereinbaren, dass jeweils eine „Jahresvorausrechnung“ gestellt wird. Eine solche Rechnung für 2020 muss per 01.07.2020 aufgrund der Steuersatzsenkung korrigiert werden. Die Vorausrechnung muss selbstverständlich sämtliche Pflichtangaben enthalten, für jeden Monat eine Zeile ausweisen und Betrag Brutto und Netto und Steuersatz nennen.